ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00403 vom 15. November 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00403

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00403 du 15 novembre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00403 del 15 novembre 2022

Regeste

Kostenübernahme Mittwochnachmittagsbetreuung | [Der Sohn der Beschwerdegegnerschaft (Jahrgang 2017) wurde mit Trisomie 21 geboren. Er besucht an einem Tag pro Woche die Nachmittagsbetreuung in der Heilpädagogischen Schule E (HPS E), wobei die Vorinstanz anordnete, dass die Schule die Kosten für die Betreuung direkt der Beschwerdeführerin verrechnen könne und die Beschwerdegegnerschaft dieser Elternbeiträge von Fr. 46.80 zu bezahlen habe.] Die Beschwerdeführerin ist von Gesetzes wegen verpflichtet, der Beschwerdegegnerschaft bzw. ihrem Sohn bei entsprechendem Bedarf ein Angebot für eine schulergänzende Betreuung bereitzustellen, und darf dafür höchstens kostendeckende Elternbeiträge erheben. Die HPS E kann der Beschwerdeführerin daher die Kosten der streitgegenständlichen Nachmittagsbetreuung direkt in Rechnung stellen, weil sie der Beschwerdegegnerschaft an ihrer statt ein geeignetes Betreuungsangebot zur Verfügung stellt (zum Ganzen E. 5.1). Was die Bemessung des von der Beschwerdegegnerschaft zu entrichtenden Beitrags anbelangt, fehlt es an einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Die von der Vorinstanz gefundene Lösung, die allgemeinen Tarifbestimmungen der Gemeinde hilfsweise auch für die Bemessung der hier geschuldeten Beiträge heranzuziehen, erscheint allerdings mit Blick insbesondere auf das Verbot von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit einer Behinderung als sachgerecht (E. 5.2). Die Gerichtskosten werden in Anwendung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Gerichtskasse genommen (E. 7). Abweisung.

Erwägungen

E. 5.1

Wie die Vorinstanz zu Recht erwägt, ist die Beschwerdeführerin von Gesetzes wegen verpflichtet, der Beschwerdegegnerschaft bzw. ihrem Sohn bei entsprechendem Bedarf ein Angebot für eine schulergänzende Betreuung bereitzustellen (§ 30a Abs. 2 VSG in Verbindung mit § 32a Abs. 1 VSV). Das Angebot kann angesichts der aktuell bloss geringen Nachfrage innerhalb der Schulgemeinde A auf den Einzelfall zugeschnitten sein. Die Einrichtung einer gemeindeeigenen Nachmittagsbetreuung ist nicht erforderlich (§ 32a Abs. 2 VSV). Auch ist die Gemeinde – in Anbetracht der von der Beschwerdegegnerschaft gewünschten (Fremd-)Betreuungszeiten ausserhalb der Blockzeiten – nicht verpflichtet, die Kosten eines solchen Angebots vollumfänglich zu übernehmen, sondern darf den Eltern dafür in den Grenzen von § 11 Abs. 4 VSG und § 32a Abs. 4 VSV sowie nach Massgabe des kommunalen Beitragsreglements einen Elternbeitrag verrechnen. Die Beschwerdeführerin kann sich indes nicht einfach unter Berufung auf den Umstand, dass im Fall des mit einer Behinderung lebenden Sohns der Beschwerdegegnerschaft bereits ein geeignetes Betreuungsangebot der HPS E besteht, jeglicher Verantwortung im

Zusammenhang mit der Organisation und Finanzierung der betrachteten Nachmittagsbetreuung entledigen. Zwar konnte sie in Anbetracht des Angebots der HPS E davon absehen, der Beschwerdegegnerschaft eine eigene Betreuungslösung für deren Sohn im Sinn von § 32a Abs. 2 VSV zu unterbreiten bzw. eine solche zu suchen, und stattdessen auf das bestehende Angebot von dessen Sonderschule zurückgreifen (vgl. auch § 30a Abs. 3 VSG sowie dazu ABl 2017-03-10, Meldungsnummer 00188259, S. 4); mit der Vorinstanz ist jedoch davon auszugehen, dass der Wegfall der Organisationsverantwortung nicht auch zum Wegfall der Finanzierungsverantwortung der Beschwerdeführerin führte, sondern ihr die HPS E vielmehr die Kosten der streitgegenständlichen Nachmittagsbetreuung direkt in Rechnung stellen durfte bzw. darf, weil sie der Beschwerdegegnerschaft an ihrer statt ein geeignetes Betreuungsangebot zur Verfügung stellt (vgl. BGr, 29. September 2021, 2C_385/2021, E. 3.1.3 betreffs den Fall, dass eine Gemeinde kein ausreichendes und zumutbares Grundschulangebot unterhält und ein betroffenes Kind deshalb eine private Lösung wählt; siehe zudem https://www.zh.ch > Bildung > Informationen für Schulen > Informationen für die Volksschule > Besonderer Bildungsbedarf > Sonderschulung > Ergänzende Tagesstrukturen; HPS Heilpädagogische Schule Bezirk Andelfingen, Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte, aktualisierte Ausgabe vom Januar 2020, Ziff. 8, abrufbar unter https://www.szv-andelfingen.ch > HPS > Publikationen/Downloads > Handbuch für Eltern [beides zuletzt besucht am 9. November 2022]).

E. 5.2

Was die Bemessung des von der Beschwerdegegnerschaft für die Nachmittagsbetreuung ihres Sohns zu entrichtenden Beitrags anbelangt, ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen zunächst, dass die Beschwerdeführerin von der Beschwerdegegnerschaft für die schulergänzende Betreuung von D grundsätzlich nicht mehr verlangen kann, als wenn sie ihrer Verpflichtung zur Bereitstellung eines Betreuungsangebots für den Schüler selbst nachgekommen wäre bzw. nachkommen würde. Unbestritten ist freilich, dass sich weder das "Reglement Tagesstrukturen" der Beschwerdeführerin noch das Infoblatt "Betreuungsangebote – Tarife", auf welches das erstgenannte Reglement verweist, explizit zur Höhe und/oder zu den Kriterien zur Bemessung der Beiträge äussern, welche die Eltern eines Kindes für dessen schulergänzende Betreuung in einer gemeindeexternen oder privaten Betreuungseinrichtung (ausserhalb einer Tagesfamilie) zu bezahlen haben. Gleiches gilt hinsichtlich der im Zusammenhang mit der schulergänzenden Betreuung eines Kindes mit besonderen Bildungsbedürfnissen in einer Sonderschule bzw. einer anderen spezialisierten Einrichtung geschuldeten Elternbeiträge. Auch aus dem von ihr zu verantwortenden Fehlen einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die Bemessung der Elternbeiträge in Fällen wie dem vorliegenden kann die Beschwerdeführerin nun allerdings nicht einfach schliessen, dass die Beschwerdegegnerschaft für die kompletten Betreuungskosten aufzukommen habe. Vielmehr erscheint die von der Vorinstanz gefundene Lösung, die von der Beschwerdeführerin getroffene generelle Regelung analog anzuwenden bzw. die allgemeinen Tarifbestimmungen hilfsweise für die Bemessung der hier geschuldeten Beiträge heranzuziehen, mit Blick insbesondere auf das Verbot von Diskriminierungen gegenüber Menschen mit einer Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV) als sachgerecht. So wäre es diskriminierend, wenn ein Kind mit einer Behinderung wie der Sohn der Beschwerdegegnerschaft einzig aufgrund seiner Behinderung kein Angebot der schulergänzenden Betreuung nutzen könnte bzw. faktisch an der Nutzung gehindert wäre, weil die zuständige Gemeinde nur Betreuungsangebote für nicht behinderte Kinder

bereithält und/oder keinen finanziellen Beitrag an geeignete alternative Angebote leistet. Der vorinstanzlichen Beitragsbemessung als solcher setzt die Beschwerdeführerin denn auch nichts entgegen. Die Höhe des von der Vorinstanz festgelegten Beitrags hält sich zudem in einer Grössenordnung, wie sie auch in anderen Gemeinden in der Region üblich ist (vgl. etwa Stadt Bülach, Angebot schulergänzende Betreuung, abrufbar unter https://www.buelach.ch > Bildung [maximal Fr. 221.- pro Monat für eine Halbtagesbetreuung {12.00 Uhr bis 18.00 Uhr} inklusive Mittagessen]; siehe ferner https://www.hps-bezirk-buelach.ch > Sonderschulung > Tagesschule > Schulergänzende Betreuung [Fr. 40 für eine Halbtagesbetreuung {12.00 Uhr bis 17.30 Uhr} inklusive Mittagessen]; Stadt Winterthur, Art. 7 Abs. 2 des Beitrags- und Betriebsreglements über die Kinderbetreuung im schulischen Bereich vom 23. Mai 2012, Erlass-Sammlung 4.5-2.1, abrufbar unter https://winterthur.tlex.ch [Maximalbetrag von Fr. 92.- pro Tag und Kind]; Primarschule Henggart, Tagesstrukturen, Tarife Basismodule, abrufbar unter https://www.primarschule-henggart.ch/tagesstrukturen-32.html [Fr. 195.- pro Monat für eine Halbtagesbetreuung {11.50 Uhr bis 18.00 Uhr} inklusive Mittagessen]; alle zuletzt besucht am 9. November 2022).

E. 5.3

Am vorliegenden Ergebnis vermag auch der von der Beschwerdeführerin angerufene Beschluss der Schulgemeinde A vom 27. November 2019 nichts zu ändern: Mit diesem wurde ein Verpflichtungskredit für die Nachmittagsbetreuung in den schulergänzenden Tagesstrukturen abgelehnt. Die Beschwerdeführerin bringt sinngemäss vor, damit sei ihre Beteiligung an den Kosten für die schulergänzende Betreuung in Fällen wie dem vorliegenden ausgeschlossen worden, in denen die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Schaffung einer erforderlichen Tagesstruktur für ein Kind auf eine externe bzw. private Lösung zurückgreift. Sollte dies zutreffen, würde es zumindest insoweit gegen das höherrangige Recht verstossen, als nicht garantiert wird, dass die Elternbeiträge höchstens kostendeckend sind, und als Diskriminierungen nach Art. 8 Abs. 2 BV nicht ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung wäre von vornherein unbeachtlich (vgl. Art. 79 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 [LS 101]).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7

Das Verfahren ist unentgeltlich (Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [SR 151.3]). Ausgangsgemäss ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.